



**DER PROREKTOR
DER MONTANUNIVERSITÄT
LEOBEN**

0.Univ.Prof.Dr.-Ing.K.-J.GRIMMER

LEOBEN, DEN 1988-03-11

Dr.G./B.

An das Bundesministerium für
Wissenschaft und Forschung
z.Hd. Herrn Dr.iur. B. VARGA
Abteilung I/5
Minoritenplatz 5
1014 W I E N

Betrifft GESETZENTWURF
Z' 28 GE/9 PP
Datum: 14. MRZ. 1988
Verteilt 18. MRZ. 1988 Mag
D. Wieser

Betr.: GZ 71 736/2-15/88 v. 22. Februar 1988

Novelle zum Bundesgesetz über technische
Studienrichtungen; Aussendung zur Begutachtung

Die oben genannte Novelle zum Bundesgesetz über technische Studienrichtungen wurde im Kollegenkreis der Montanuniversität LEOBEN diskutiert und dabei folgende Stellungnahme erarbeitet:

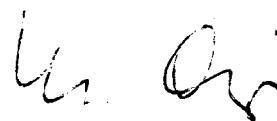
Mit Ausnahme des Zusatzes "techn." (sinngemäß entsprechend "rer.nat.techn." an der Universität für Bodenkultur WIEN bzw. "mont." an der Montanuniversität LEOBEN) zum akademischen Grad "Diplom-Ingenieur" gemäß § 2 Abs. 1 des Bundesgesetzes über technische Studienrichtungen wird von seiten der Montanuniversität LEOBEN der vorgesehenen Gesetzesnovellierung zugestimmt.

Die Änderung des akademischen Grades "Diplom-Ingenieur" durch Hinzufügen eines Zusatzes wird zum jetzigen Zeitpunkt für unangebracht gehalten. Es sind derzeit intensive Integra-

tionsbestrebungen in EUROPA auch auf universitärem Sektor im Gange, um die Zusammenarbeit und die Mobilität, insbesondere mit dem Raum der Europäischen Gemeinschaft, zu verbessern. Eine Änderung österreichischer akademischer Grade sollte daher nur in enger Abstimmung mit den Universitäten anderer europäischer Länder erfolgen.

Sollte sich nach einer solchen Abstimmung zu einem späteren Zeitpunkt die Beifügung von Zusätzen zum akademischen Grad "Diplom-Ingenieur" als sinnvoll herausstellen, so ist darauf hinzuweisen, daß nicht nur an den Technischen Universitäten WIEN und GRAZ, der Universität für Bodenkultur WIEN und der Montanuniversität LEOBEN unterschiedliche Diplomstudien absolviert werden können, sondern an jeder einzelnen dieser Universitäten sehr unterschiedliche Diplomstudiengänge bestehen, sodaß auch dort ein Kandidat mehrere Studiengänge absolvieren kann.

Die in der Novelle zum Bundesgesetz über technische Studienrichtungen vorgesehene Änderung sieht demgegenüber zwar die Mehrfachverleihung des akademischen Grades "Diplom-Ingenieur" vor, wenn Studien sowohl an einer Technischen Universität als auch an der Universität für Bodenkultur bzw. an der Montanuniversität durchgeführt werden, jedoch nicht, wenn der Kandidat mehrere, recht unterschiedliche Diplomstudien an einer und derselben Universität absolviert hat. Dies wird als gravierende Ungleichbehandlung betrachtet.



(O.Univ.Prof.Dr.-Ing.K.-J.GRIMMER)